

BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Bundespräsidentenwahl 2016

Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

**Informationsblatt zum Leitfaden für die
Bundespräsidentenwahl 2016**

Die Frage der Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln ist nach den §§ 12 und 13 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2015, zu beurteilen. Das Bundesministerium für Inneres gibt im Folgenden – wie bei früheren Wahlen – unvorgreiflich der Prüfungs- und Entscheidungsbezugnis der Sprengel-, Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden seine Rechtsansicht über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln bekannt.

1. Wann ist ein amtlicher Stimmzettel gültig ausgefüllt?

1.1 Wenn die Wählerin oder der Wähler auf dem amtlichen Stimmzettel in einem der rechts von den Namen der Wahlwerberin oder eines der Wahlwerber vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz anbringt:

In der Regel wird die Wählerin oder der Wähler den **Kreis ankreuzen**, der sich neben dem Namen der Wahlwerberin oder eines der Wahlwerber befindet. *(Beispiel 1)*

1.2 Wenn die Wählerin oder der Wähler einen der Kreise mit einem anderen Zeichen versieht:

Der Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn die Kennzeichnung innerhalb des Kreises durch ein anderes Zeichen als ein liegendes Kreuz, also z.B. **durch Anhaken, durch einen senkrechten Strich** erfolgt. *(Beispiele 2 und 3)*

1.3 Wenn die Wählerin oder der Wähler durch sonstige Kennzeichnung zu erkennen gibt, welche Wahlwerberin oder welchen Wahlwerber sie oder er wählen wollte:

Der Stimmzettel ist z.B. dann gültig, wenn zwar nicht der Kreis, anstelle dessen aber der **Name der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers**, z.B. durch Anhaken oder unterstreichen des Namens, **gekennzeichnet** ist oder wenn **bis auf einen Namen alle Namen durchgestrichen** wurden. *(Beispiele 4 bis 6)*

Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers angebracht wurden, **beein-**

trächtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. (*Beispiel 10*)

Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art **beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels ebenfalls nicht**.

2. Wann ist ein leerer amtlicher Stimmzettel für den zweiten Wahlgang gültig ausgefüllt?

2.1 Wenn die Wählerin oder der Wähler den Familiennamen der Wahlwerberin oder eines der Wahlwerber in die hierzu vorgesehene Rubrik eingetragen hat:

Bei dieser Wahl sind für das Ausfüllen des leeren amtlichen Stimmzettels für den zweiten Wahlgang relativ wenige Fehlerquellen zu verzeichnen. Bei den Namen der Wahlwerberin und sämtlicher Wahlwerber handelt es sich jeweils um einen Familiennamen (bei keinen der Namen handelt es sich um einen Nachnamen), keiner der Familiennamen ist identisch oder ähnlich, so dass ein Unterscheidungsmerkmal entbehrlich ist.

Schreibfehler berühren die Gültigkeit des leeren amtlichen Stimmzettels nicht, wenn der Wählerwille noch eindeutig erkennbar ist. (Beispiele 11 bis 16)

2.2 Wenn in die Rubrik außer dem Familiennamen der Wahlwerberin oder eines der Wahlwerber der Titel der Wahlwerberin oder eines der Wahlwerber und /oder der Vorname der Wahlwerberin oder eines der Wahlwerber eingetragen ist:

Die Eintragung des gesamten Namens (Vorname, Familienname, Mädchenname, allenfalls Titel) ändert nichts an der Gültigkeit des leeren amtlichen Stimmzettels für den zweiten Wahlgang. Gleiches gilt für ein Überschreiben des schwarzen Randes beim Eintragen des Namens. (Beispiele 18 und 19)

3. Wann ist ein Stimmzettel ungültig?

3.1 Wenn zur Abgabe der Stimme ein anderer als der amtliche Stimmzettel verwendet wurde:

In Frage kommt hierbei insbesondere, dass ein Stimmzettel **von einer früheren Wahl** oder ein **nicht-amtlich erstellter Stimmzettel** oder (bei der Wahl am 24. April 2016) ein leerer amtlicher Stimmzettel für den zweiten Wahlgang (gleichgültig, ob ausgefüllt oder nicht) verwendet wurde.

3.2 Wenn weder die Wahlwerberin noch ein Wahlwerber angezeichnet – bzw. beim leeren amtlichen Stimmzettel für den zweiten Wahlgang eingetragen – wurde.

3.3 Wenn die Namen von mehr als einer wahlwerbenden Person angezeichnet wurden:

Hierbei kommt es – folgt man der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes – in keiner Weise auf die Art oder Intensität der Kennzeichnung an. (*Beispiel 9 und 17*)

3.4 Wenn in einem leeren amtlichen Stimmzettel für den zweiten Wahlgang nicht der Familienname der Wahlwerberin oder eines der Wahlwerber eingetragen worden ist, der laut Kundmachung der Bundeswahlbehörde in die engere Wahl gekommen ist.

Für den Fall, dass die Stimmabgabe offenkundig vor dem 3. Mai 2016 erfolgt ist (z.B. auf Grund eines Poststempels auf der Wahlkarte mit einem Datum vor dem 3. Mai 2016), so handelt es sich nicht um eine ungültige Stimme. Vielmehr ist diese Wahlkarte – ohne geöffnet zu werden – auszusondern und darf, weil nichtig, in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden.

3.5 Wenn der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, wen die Wählerin oder der Wähler wählen wollte:

Hierbei ist z.B. an den Fall zu denken, dass Kreise oder gar ganze Wahlwerberrubriken abgerissen sind und dass dabei beide Kreise oder der Name der Wahlwerberin und des Wahlwerbers durchgestrichen sind.

3.6 Wenn die von der Wählerin oder dem Wähler angebrachten Zeichen oder Kennzeichnungen sonst nicht eindeutig sind:

Mit dieser Regelung sollen jene Sachverhalte abgedeckt werden, die vom Gesetz nicht ausdrücklich genannt sind. (*Beispiele 7 und 8*)

Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmen.

4. Wie sind Wahlkuverts zu beurteilen, die mehrere amtliche Stimmzettel enthalten?

Ein Wahlkuvert, das mehrere amtliche Stimmzettel enthält, **zählt als eine gültige Stimme,**

- **wenn auf allen Stimmzetteln dieselbe Wahlwerberin oder derselbe Wahlwerber bezeichnet wurde,**
- **wenn mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Wahlwerberin oder den gewählten Wahlwerber ergibt.**

Befinden sich in einem Wahlkuvert **neben einem amtlichen Stimmzettel, der gültig ausgefüllt ist,** noch „**nicht-amtliche**“ **Stimmzettel** (z.B. Stimmzettel einer früheren Wahl, nicht-amtlich erstellte Stimmzettel oder ein leerer amtlicher Stimmzettel [gleichgültig, ob ausgefüllt oder nicht]) , so **beeinträchtigen** diese **die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht,** auch wenn sie auf eine andere Wahlwerberin oder einen anderen Wahlwerber lauten sollten.

Mehrere amtliche Stimmzettel, die auf verschiedene Wahlwerberinnen oder Wahlwerber lauten, zählen als **eine ungültige** Stimme.

Auf den nachstehenden Seiten sind Beispiele für die gültige oder ungültige Ausfüllung von Stimmzetteln wiedergegeben.

Beispiel 1

Amtlicher Stimmzettel
für die
Wahl der Bundespräsidentin
oder
des Bundespräsidenten
am 24. April 2016

Vorname und Familienname der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers	Für gewählte Wahlwerberin oder gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
Dr. Irmgard Griss	<input checked="" type="checkbox"/>
Ing. Norbert Hofer	<input type="checkbox"/>
Rudolf Hundstorfer	<input type="checkbox"/>
Dr. Andreas Khol	<input type="checkbox"/>
Ing. Richard Lugner	<input type="checkbox"/>
Dr. Alexander Van der Bellen	<input type="checkbox"/>

Amtlicher Stimmzettel - April 2016 © 2016/16

(gültig für Dr. Griss)

Beispiel 2

Amtlicher Stimmzettel
für die
Wahl der Bundespräsidentin
oder
des Bundespräsidenten
am 24. April 2016

Vorname und Familienname der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers	Für gewählte Wahlwerberin oder gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
Dr. Irmgard Griss	<input type="checkbox"/>
Ing. Norbert Hofer	<input checked="" type="checkbox"/>
Rudolf Hundstorfer	<input type="checkbox"/>
Dr. Andreas Khol	<input type="checkbox"/>
Ing. Richard Lugner	<input type="checkbox"/>
Dr. Alexander Van der Bellen	<input type="checkbox"/>

Amtlicher Stimmzettel - April 2016 © 2016/16

(gültig für Ing. Hofer)

Beispiel 3

Amtlicher Stimmzettel
für die
Wahl der Bundespräsidentin
oder
des Bundespräsidenten
am 24. April 2016

Vorname und Familienname der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers	Für gewählte Wahlwerberin oder gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
Dr. Irmgard Griss	<input type="checkbox"/>
Ing. Norbert Hofer	<input type="checkbox"/>
Rudolf Hundstorfer	<input checked="" type="checkbox"/>
Dr. Andreas Khol	<input type="checkbox"/>
Ing. Richard Lugner	<input type="checkbox"/>
Dr. Alexander Van der Bellen	<input type="checkbox"/>

Amtlicher Stimmzettel - April 2016 © 2016/16

(gültig für Hundstorfer)

Beispiel 4

Amtlicher Stimmzettel
für die
Wahl der Bundespräsidentin
oder
des Bundespräsidenten
am 24. April 2016

Vorname und Familienname der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers	Für gewählte Wahlwerberin oder gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
Dr. Irmgard Griss	<input type="checkbox"/>
Ing. Norbert Hofer	<input type="checkbox"/>
Rudolf Hundstorfer	<input type="checkbox"/>
Dr. Andreas Khol	<input type="checkbox"/>
Ing. Richard Lugner	<input type="checkbox"/>
Dr. Alexander Van der Bellen	<input type="checkbox"/>

Amtlicher Stimmzettel - April 2016 © 2016/16

(gültig für Dr. Khol)

Beispiel 5

Amtlicher Stimmzettel
für die
Wahl der Bundespräsidentin
oder
des Bundespräsidenten
am 24. April 2016

Vorname und Familienname der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers	Für gewählte Wahlwerberin oder gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
Dr. Irmgard Griss	<input type="radio"/>
Ing. Norbert Hofer	<input type="radio"/>
Rudolf Hundstorfer	<input type="radio"/>
Dr. Andreas Khol	<input type="radio"/>
<u>Ing. Richard Lugner</u>	<input type="radio"/>
Dr. Alexander Van der Bellen	<input type="radio"/>

Amtlicher Stimmzettel - April 2016 © 2016/14

(gültig für Ing. Lugner)

Beispiel 6

Amtlicher Stimmzettel
für die
Wahl der Bundespräsidentin
oder
des Bundespräsidenten
am 24. April 2016

Vorname und Familienname der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers	Für gewählte Wahlwerberin oder gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
Dr. Irmgard Griss	<input type="radio"/>
Ing. Norbert Hofer	<input type="radio"/>
Rudolf Hundstorfer	<input type="radio"/>
Dr. Andreas Khol	<input type="radio"/>
Ing. Richard Lugner	<input type="radio"/>
Dr. Alexander Van der Bellen	<input checked="" type="radio"/>

Amtlicher Stimmzettel - April 2016 © 2016/14

(gültig für Dr. Van der Bellen)

Beispiel 7

Amtlicher Stimmzettel
für die
Wahl der Bundespräsidentin
oder
des Bundespräsidenten
am 24. April 2016

Vorname und Familienname der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers	Für gewählte Wahlwerberin oder gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
Dr. Irmgard Griss	<input type="radio"/>
Ing. Norbert Hofer	<input type="radio"/>
Rudolf Hundstorfer	<input type="radio"/>
Dr. Andreas Khol	<input type="radio"/>
Ing. Richard Lugner	<input type="radio"/>
Dr. Alexander Van der Bellen	<input type="radio"/>

Amtlicher Stimmzettel - April 2016 © 2016/14

(ungültig)

Beispiel 8

Amtlicher Stimmzettel
für die
Wahl der Bundespräsidentin
oder
des Bundespräsidenten
am 24. April 2016

Vorname und Familienname der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers	Für gewählte Wahlwerberin oder gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
Dr. Irmgard Griss	<input type="radio"/>
Ing. Norbert Hofer	<input type="radio"/>
Rudolf Hundstorfer	<input type="radio"/>
Dr. Andreas Khol	<input type="radio"/>
Ing. Richard Lugner	<input type="radio"/>
Dr. Alexander Van der Bellen	<input type="radio"/>

Amtlicher Stimmzettel - April 2016 © 2016/14

(ungültig)

Beispiel 9

Amtlicher Stimmzettel
für die
Wahl der Bundespräsidentin
oder
des Bundespräsidenten
am 24. April 2016


Vorname und Familienname der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers	Für gewählte Wahlwerberin oder gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
Dr. Irmgard Griss	<input type="radio"/>
Ing. Norbert Hofer	<input checked="" type="radio"/>
Rudolf Hundstorfer	<input type="radio"/>
Dr. Andreas Khol	<input type="radio"/>
Ing. Richard Lugner	<input type="radio"/>
Dr. Alexander Van der Bellen	<input type="radio"/>

Amtlicher Stimmzettel - April 2016 © 2016 BMI

(ungültig)

Beispiel 10

Amtlicher Stimmzettel
für die
Wahl der Bundespräsidentin
oder
des Bundespräsidenten
am 24. April 2016



Vorname und Familienname der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers	Für gewählte Wahlwerberin oder gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
Dr. Irmgard Griss	<input type="radio"/>
Ing. Norbert Hofer	<input type="radio"/>
Rudolf Hundstorfer	<input checked="" type="radio"/>
Dr. Andreas Khol	<input type="radio"/>
Ing. Richard Lugner	<input type="radio"/>
Dr. Alexander Van der Bellen	<input type="radio"/>

Amtlicher Stimmzettel - April 2016 © 2016 BMI

(gültig für Hundstorfer)

Beispiel 11

Bitte beachten Sie:
Eine Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang darf mit diesem Stimmzettel
frühestens am 3. Mai 2016, spätestens am 22. Mai 2016 erfolgen.

Bundespräsidentenwahl 2016
Amtlicher Stimmzettel
für den zweiten Wahlgang

In nebenstehende Rubrik den Familiennamen der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers eintragen!	Kohl
--	-------------

Ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und – gegebenenfalls – welche Bewerberin oder welcher Bewerber in die engere Wahl gekommen sind, erfahren Sie unter der österreichischen Telefonnummer +43 1 53126 2700, über das Internet (<http://www.bmi.gv.at/wahlen>) oder bei Ihrer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland.

(gültig für Dr. Khol)

Beispiel 12

Bitte beachten Sie:
 Eine Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang darf mit diesem Stimmzettel
 frühestens am 3. Mai 2016, spätestens am 22. Mai 2016 erfolgen.

Bundespräsidentenwahl 2016
Amtlicher Stimmzettel
für den zweiten Wahlgang

In nebenstehende Rubrik den
 Familiennamen der Wahlwerberin
 oder des Wahlwerbers eintragen!

Griss

Ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und – gegebenenfalls – welche Bewerberin oder welcher Bewerber in die engere Wahl gekommen sind, erfahren Sie unter der österreichischen Telefonnummer +43 1 53126 2700, über das Internet (<http://www.bmi.gv.at/wahlen>) oder bei Ihrer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland.

(gültig für Dr. Griss)

Beispiel 13

Bitte beachten Sie:
 Eine Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang darf mit diesem Stimmzettel
 frühestens am 3. Mai 2016, spätestens am 22. Mai 2016 erfolgen.

Bundespräsidentenwahl 2016
Amtlicher Stimmzettel
für den zweiten Wahlgang

In nebenstehende Rubrik den
 Familiennamen der Wahlwerberin
 oder des Wahlwerbers eintragen!

Hundsdorfer

Ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und – gegebenenfalls – welche Bewerberin oder welcher Bewerber in die engere Wahl gekommen sind, erfahren Sie unter der österreichischen Telefonnummer +43 1 53126 2700, über das Internet (<http://www.bmi.gv.at/wahlen>) oder bei Ihrer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland.

(gültig für Hundstorfer)

Beispiel 14

Bitte beachten Sie:
Eine Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang darf mit diesem Stimmzettel
frühestens am 3. Mai 2016, spätestens am 22. Mai 2016 erfolgen.

Bundespräsidentenwahl 2016
Amtlicher Stimmzettel
für den zweiten Wahlgang

In nebenstehende Rubrik den
Familiennamen der Wahlwerberin
oder des Wahlwerbers eintragen!

Vanderbellen

Ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und – gegebenenfalls – welche Bewerberin oder welcher Bewerber in die engere Wahl gekommen sind, erfahren Sie unter der österreichischen Telefonnummer +43 1 53126 2700, über das Internet (<http://www.bmi.gv.at/wahlen>) oder bei Ihrer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland.

(gültig für Dr. Van der Bellen)

Beispiel 15

Bitte beachten Sie:
Eine Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang darf mit diesem Stimmzettel
frühestens am 3. Mai 2016, spätestens am 22. Mai 2016 erfolgen.

Bundespräsidentenwahl 2016
Amtlicher Stimmzettel
für den zweiten Wahlgang

In nebenstehende Rubrik den
Familiennamen der Wahlwerberin
oder des Wahlwerbers eintragen!

Hoffer

Ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und – gegebenenfalls – welche Bewerberin oder welcher Bewerber in die engere Wahl gekommen sind, erfahren Sie unter der österreichischen Telefonnummer +43 1 53126 2700, über das Internet (<http://www.bmi.gv.at/wahlen>) oder bei Ihrer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland.

(gültig für Ing. Hofer)

Beispiel 16

Bitte beachten Sie:
Eine Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang darf mit diesem Stimmzettel
frühestens am 3. Mai 2016, spätestens am 22. Mai 2016 erfolgen.

Bundespräsidentenwahl 2016
Amtlicher Stimmzettel
für den zweiten Wahlgang

In nebenstehende Rubrik den
Familiennamen der Wahlwerberin
oder des Wahlwerbers eintragen!

Lugna

Ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und – gegebenenfalls – welche Bewerberin oder welcher Bewerber in die engere Wahl gekommen sind, erfahren Sie unter der österreichischen Telefonnummer +43 1 53126 2700, über das Internet (<http://www.bmi.gv.at/wahlen>) oder bei Ihrer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland.

(gültig für Ing. Lugner)

Beispiel 17

Bitte beachten Sie:
Eine Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang darf mit diesem Stimmzettel
frühestens am 3. Mai 2016, spätestens am 22. Mai 2016 erfolgen.

Bundespräsidentenwahl 2016
Amtlicher Stimmzettel
für den zweiten Wahlgang

In nebenstehende Rubrik den
Familiennamen der Wahlwerberin
oder des Wahlwerbers eintragen!

Griss Khol

Ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und – gegebenenfalls – welche Bewerberin oder welcher Bewerber in die engere Wahl gekommen sind, erfahren Sie unter der österreichischen Telefonnummer +43 1 53126 2700, über das Internet (<http://www.bmi.gv.at/wahlen>) oder bei Ihrer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland.

(ungültig)

Beispiel 18

Bitte beachten Sie:
Eine Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang darf mit diesem Stimmzettel
frühestens am 3. Mai 2016, spätestens am 22. Mai 2016 erfolgen.

Bundespräsidentenwahl 2016
Amtlicher Stimmzettel
für den zweiten Wahlgang

In nebenstehende Rubrik den
Familiennamen der Wahlwerberin
oder des Wahlwerbers eintragen!

Griss-Reiterer

Ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und – gegebenenfalls – welche Bewerberin oder welcher Bewerber in die engere Wahl gekommen sind, erfahren Sie unter der österreichischen Telefonnummer +43 1 53126 2700, über das Internet (<http://www.bmi.gv.at/wahlen>) oder bei Ihrer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland.

(gültig für Dr. Griss)

Beispiel 19

Bitte beachten Sie:
Eine Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang darf mit diesem Stimmzettel
frühestens am 3. Mai 2016, spätestens am 22. Mai 2016 erfolgen.

Bundespräsidentenwahl 2016
Amtlicher Stimmzettel
für den zweiten Wahlgang

In nebenstehende Rubrik den
Familiennamen der Wahlwerberin
oder des Wahlwerbers eintragen!

*Dr. Alexander van der
Bellen*

Ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und – gegebenenfalls – welche Bewerberin oder welcher Bewerber in die engere Wahl gekommen sind, erfahren Sie unter der österreichischen Telefonnummer +43 1 53126 2700, über das Internet (<http://www.bmi.gv.at/wahlen>) oder bei Ihrer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland.

(gültig für Dr. Van der Bellen)